

Geschäftsordnung

für die "AG Mädchen in der Jugendhilfe" Arbeitsgruppe im Rahmen der geschlechtsbezogenen Jugendhilfeplanung

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.12.1997 die "Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe" beschlossen, die am 1. Januar 1998 in Kraft getreten sind. Die Arbeitsgruppe versteht sich als Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung und hat als übergreifendes Gremium Vertretungsfunktion in diesem Prozess.

§ 1

Aufgaben der Arbeitsgruppe

- (1) Die Arbeitsgruppe hat im Rahmen der Umsetzung der Freiburger Leitlinien bereichs- und trägerübergreifende Vertretungsfunktion.
- (2) Ziel der Arbeitsgruppe ist die Durchsetzung der Mädchenarbeit als Querschnittsaufgabe. Die Arbeitsgruppe begleitet den Prozess der Umsetzung der Leitlinien in die Praxis und setzt sich für deren strukturelle Verankerung ein.
- (3) Die Arbeitsgruppe regt an, fördert und unterstützt innovative Impulse der Mädchenarbeit, die sich aus aktuellen und sich verändernden Bedarfen ergeben.
- (4) Die Aufgaben der Arbeitsgruppe sind u.a.:
 - Zusammenarbeit mit den Ansprechpartnerinnen der freien und des öffentlichen Trägers
 - Kooperation mit Institutionen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation von Mädchen auswirkt. Dies betrifft insbesondere die Bereiche:
 - Stadtplanung
 - Schule und Schulverwaltung
 - Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Arbeitsverwaltung
 - Kultur
 - Gesundheit
 - Intensivierung der Betroffenenbeteiligung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss

§ 2

Mitglieder der Arbeitsgruppe

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe teilen sich auf in:
 - stimmberechtigte Mitglieder und
 - beratende Mitglieder

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- Delegierte Sprecherinnen von träger- und einrichtungsübergreifenden Arbeitskreisen zur Mädchenarbeit,
- eine Vertreterin pro Träger mit ausschließlich Mädchenspezifischen Angeboten,
- eine Vertreterin der Planungsgruppe Jugendhilfeplanung.

Beratende Mitglieder sind:

- pro Fraktion eine Vertreterin der gemeinderätlichen Mitglieder im Jugendhilfeausschuss,
- eine Frauenbeauftragte,
- Expertinnen.

(3) Ansprechpartnerinnen und interessierte Frauen können auf Antrag stimmberechtigtes Mitglied werden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der AG "Mädchen in der Jugendhilfe" hat eine Stimme. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Vertreterin der Planungsgruppe Jugendhilfeplanung übernimmt den Vorsitz. Sie lädt zu den Arbeitsgruppensitzungen ein und organisiert die Protokollführung und -verschickung.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die AG in Kraft.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Freiburg i. Br., den 27.01.1999